GEMEINDE RANGGEN
Oberdorf 14 · 6179 Ranggen · www.ranggen.at

Ranggen, im März 2024

Gemeindeinformation

➔ Tirol Zuschuss = Heiz- und Wohnkostenzuschuss 2024 – Richtlinien
➔ Raus aus dem Dschungel – Förderungen zu Heizungstausch – Informationen

Der **Tirol-Zuschuss setzt sich aus dem Heiz- und Wohnkostenzuschuss 2024 zusammen**. Durch diese Entlastungsmaßnahme werden betroffene Tiroler Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen gezielt bei den Wohn-, Heiz- und Energiekosten unterstützt.
Der Tirol-Zuschuss kann zwischen dem **1. März bis 30. September 2024** beantragt werden.

Eine Antragstellung kann weiterhin auch über das Online-Formular erfolgen: https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/tirol-zuschuss/

Unter diesem Link gelangen Sie zu weiteren online-Formularen des Landes Tirol.
Auch der Tirol-Zuschuss-Rechner ist dort unter der Adresse
https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/tirol-zuschuss/tirol-zuschuss-rechner/ abrufbar.

Mit dem Tirol-Zuschuss-Rechner können Sie die Höhe Ihres Zuschusses vorab berechnen lassen und werden dann zu den entsprechenden Anträgen weitergeleitet.

Für Neuanträge ist weiterhin die Vorlage der Einkommensunterlagen und eine Bestätigung aller volljährigen im gemeinsamen Haushalt gemeldeter Personen sowie Alimente notwendig.

Die Förder-Richtlinien zur Gewährung eines Zuschusses finden Sie auf den folgenden Seiten.

Folgeanträge: Jene Haushalte, deren Tirol-Zuschuss 2023 (Heizkosten- und bzw. oder Wohnkostenzuschuss) bewilligt wurde, erhalten im Laufe des März per E-Mail bzw. per Post ein Schreiben der Abteilung Soziales des Landes Tirol mit personalisierten Zugangsdaten sowie einem Link zu einem bereits vorausgefüllten Antrag. Sollten sich die Einkommenssituation und Haushaltszusammensetzung nicht geändert haben, ist dies online lediglich zu bestätigen. Andernfalls können die Daten selbstständig und unkompliziert online geändert werden.Haushalte von MindestsicherungsbezieherInnen sowie MindestpensionistInnen mit Bezug einer Ausgleichszulage, die den Tirol-Zuschuss im Vorjahr erhalten haben, müssen keinen Antrag stellen. Diese erhalten nach amtswegiger Prüfung ein Zusageschreiben, die Auszahlung erfolgt automatisch.

Die Auszahlung erfolgt heuer gestaffelt: Der Wohnkostenzuschuss wird direkt nach der Bewilligung ausbezahlt, der Heizkostenzuschuss folgt dann mit Beginn der Heizperiode im September.

RICHTLINIEN DES LANDES TIROL FÜR

TIROL-ZUSCHUSS = HEIZ- und WOHNKOSTENZUSS 2023

Heizkostenzuschuss

Höhe Heizkostenzuschuss: 250 Euro

- Nicht bezugsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine laufende Mindestsicherungs- bzw. Grundversorgungsleistung beziehen sowie BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder SchülerInnen- und StudentInnen-heimen

Nettoeinkommensgrenzen Heizkostenzuschuss

- 1.200 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- 1.900 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- +350 Euro pro Monat für jede weitere Person

Wohnkostenzuschuss

Höhe Wohnkostenzuschuss: ab 250 Euro (Höhe ist abhängig von Einkommen und Haushaltsgröße)

- Antragsberechtigt sind auch MindestsicherungsbezieherInnen
- Nicht bezugsberechtigt sind BezieherInnen einer Grundversorgungsleistung
- Nicht bezugsberechtigt sind BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder SchülerInnen- und StudentInnenheimen.

Nettoeinkommensgrenzen Wohnkostenzuschuss

Die Höhe der Förderung für den Haushalt ist abhängig von Einkommen und Haushaltsgröße. Die Höhe richtet sich nach den nachstehend angeführten Einkommensobergrenzen:

Einkommensgrenze I

- € 1.200 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- € 1.900 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- +500 Euro pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe des Wohnkostenzuschusses I (Einkommensgrenze I) beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	350 Euro
2	450 Euro
weitere Personen	Erhöhung um je 100 Euro

Einkommensgrenze II

- € 1.700 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- € 2.400 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- € 500,00 Euro pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe des Wohnkostenzuschusses II (Einkommensgrenze II) beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	300 Euro
2	375 Euro
weitere Personen	Erhöhung um je 75 Euro

Einkommensgrenze III

- € 2.200 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- € 3.100 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- + € 500 Euro pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe des Wohnkostenzuschusses III (Einkommensgrenze III) beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	250 Euro
2	300 Euro
weitere Personen	Erhöhung um je 50 Euro

- Beispiel: Für eine vierköpfige Familie sind insgesamt bis zu 900 Euro an Förderungen möglich

Wohnkostenzuschuss Ehepaar	450 Euro
+ 2 Kinder	200 Euro
+ Heizkostenzuschuss (Haushalt)	250 Euro
Summe	900 Euro

FAQs

In welchem Zeitraum können Anträge eingebracht werden?
Anträge für den Tirol-Zuschuss mit dem Heiz- und Wohnkostenzuschuss können zwischen 1. März und 30. September 2024 gestellt werden.

Wo erhalte ich die Antragsformulare?

- Jene Haushalte, deren Tirol-Zuschuss 2023 (Heizkosten- und bzw. oder Wohnkostenzuschuss) bewilligt wurde, erhalten im Laufe des März per E-Mail bzw. per Post ein Schreiben der Abteilung Soziales des Landes Tirol mit personalisierten Zugangsdaten sowie einem Link zu einem bereits vorausgefüllten Antrag. Sollten sich die Einkommenssituation und Haushaltszusammensetzung nicht geändert haben, ist dies online lediglich zu bestätigen. Andernfalls können die Daten selbstständig und unkompliziert online geändert werden.
- Für Haushalte von MindestpensionistInnen mit Bezug der Ausgleichszulage sowie MindestsicherungsbezieherInnen, die den Tirol-Zuschuss im Jahr 2023 erhalten haben, ist keine Antragstellung erforderlich. Diese erhalten nach amtswegiger Prüfung ein Zusageschreiben, die Auszahlung erfolgt automatisch.
- Neue AntragstellerInnen können die Höhe ihres Zuschusses über den Tirol-Zuschuss-Rechner berechnen lassen und werden dann zum Antrag weitergeleitet.

- Antragsformulare erhalten Sie zudem
  - online unter www.tirol.gv.at/tirolzuschuss (ab März 2024)
  - beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
- Wie kann ich den Antrag ausfüllen?
  - Mittels Online-Formular (verfügbar ab 1.03.2024 unter www.tirol.gv.at/tirolzuschuss)
  - Antrag drucken und händisch ausfüllen
- Wo kann ich den Antrag abgeben?
  - Jene Haushalte, deren Tirol-Zuschuss 2023 (Heizkosten- und bzw. oder Wohnkostenzuschuss) bewilligt wurde, erhalten im Laufe des März per E-Mail bzw. per Post ein Schreiben der Abteilung Soziales des Landes Tirol mit personalisierten Zugangsdaten sowie einem Link zu einem bereits vorausgefüllten Antrag. Sollten sich die Einkommenssituation und Haushaltszusammensetzung nicht geändert haben, ist dies online lediglich zu bestätigen. Andernfalls können die Daten selbstständig und unkompliziert online geändert werden.
  - Online- nachdem Sie den Antrag online ausgefüllt haben, wird dieser an die Fachabteilung übermittelt.
  - Postalisch an: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5,
  - bei Ihrer Gemeinde
- An wen kann ich mich bei Fragen wenden?
  - An das Tiroler Hilfswerk – telefonisch unter 0512/508 3693 oder per E-Mail an tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at
  - An das InfoEck – telefonisch unter 080 800 508 während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 9 bis 14 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 15 bis 17 Uhr erreichbar

- Was muss ich dem Neuantrag beilegen?
  - Monatliche Einkommensnachweise 2024 aller im Haushalt gemeldeter Personen (z.B. Gehaltsnachweis, Einkommensbescheid AMS, ÖGK oder aktueller Kontoauszug mit dem monatlichen Einkommen; Selbständige: aktueller Einkommenssteuerbescheid)
  - Nachweis über Alimente (Unterhaltsvereinbarung oder aktueller Kontoauszug)

- Was zählt zum Einkommen?
  Beim monatlichen Einkommen sind alle Einkünfte zu berücksichtigen, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden/gemeldeten Personen zufließen. Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. Und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 Mal jährlich bezogen werden (z.B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.

Nicht anzurechnen sind: Pflegegeldbezüge, Familienbeihilfen, Wohn- und Mietzinsbeihilfen, Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt, Witwengrundrenten nach dem KOVG, Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG, Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz, erhöhte Ausgleichszulagenbezüge.
Abzuziehen sind: zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie nachweislich regelmäßig bezahlt werden bzw. festgesetzt wurden.

Raus aus dem Dschungel

Jetzt von bis zu 100 Prozent Förderung für Ihr Energieprojekt profitieren

Die seit 1.1.2024 gültige Umsatzsteuerbefreiung auf Photovoltaik-Module und vor allem die fast 100 Prozent Förderung für den Heizungstausch für Privatpersonen sind in aller Munde. Die Fördersituation, um von fossile auf nachhaltige Energieträger umzusteigen, ist aktuell so gut wie nie. Wer jetzt handelt, kann nicht nur einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz leisten, sondern vor allem auch viel Geld sparen. Damit das gelingt und nicht zu einer Situation à la „Ich bin im Förderdschungel – holt mich hier raus!“ wird, gilt es einiges zu beachten. Die Energieagentur Tirol bringt Licht ins Dunkel und zeigt auf, wo es sich heuer besonders lohnt.

Heizungstausch und thermische Sanierung lohnen sich heuer besonders

Mit TIROL 2050 energieautonom hat Tirol eine ganz deutliche Vision. Nur so viel Energie verbrauchen, wie wir im eigenen Land auch erzeugen können, und das ausschließlich mit Erneuerbaren. Die aktuelle Förderlage trägt nicht nur dazu bei, dieses Ziel zu erreichen, sondern ermöglicht es auch kommenden Generationen fossilfrei zu leben. So sind die Landesförderungen beim Heizungstausch auf gewohnt hohem Niveau, die Förderungen des Bundes wurden stark erhöht. Bei der thermischen Sanierung werden ab 50 Prozent, beim Tausch von Heizsystemen sogar ab 75 Prozent gefördert. Durch die Kombination der Förderungen von Land und Bund können sich so Fördersummen von bis zu 100 Prozent ergeben. Um diese zu bekommen, wird ein gültiger Energieausweis benötigt, der nicht älter als zehn Jahre sein darf oder eine Beratung mit Nachweis der Energieagentur Tirol. Vor dem Heizungstausch sollte zusätzlich überprüft werden, ob eine vorherige Sanierung des Gebäudes notwendig ist, da so eine Senkung des Gesamtenergiebedarfs um bis zu 75 Prozent möglich ist. Außerdem kann nach der Sanierung nicht nur eine kleinere Heizungsanalage ausreichen, sondern auch die Gesamteffizienz wird erhöht und die Heizkosten stark verringert. Auch der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen bei der thermischen Sanierung kann sich lohnen. So wurden die Förderungen für deren Einsatz massiv ausgebaut. Das Land Tirol förderte die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen bereits in der Vergangenheit auf hohem Niveau, der Bund hat seine Fördersätze für 2024 deutlich erhöht. Durch die Kombination von Landes- und Bundesförderung sind auch hier Förderquoten von bis zu 100 Prozent möglich.

Kombination von Bundes- u. Landesförderungen bringt satte Förderbeiträge

Bei der Kombination der Förderungen sollten die Voraussetzungen genau angeschaut werden, da Land und Bund teilweise unterschiedliche Förderbedingungen haben. So fördert der Bund beispielsweise nur Fernwärme, sobald ein Anschluss an das Fernwärmenetz möglich ist und die Fernwärme klimaschonend erzeugt wird. Auch bei der Vorlauftemperatur für Wärmepumpen gibt es Unterschiede zwischen Bund und Land und auch der Beantragungszeitpunkt unterscheidet sich. „*Durch die Neuerungen sind Sanierungsvorhaben 2024 so attraktiv wie nie zuvor*“, bestätigt Bruno Oberhuber, Geschäftsführer der Energieagentur Tirol. Den besten und aktuellsten Überblick über die jeweiligen Fördermöglichkeiten bietet die Webseite der Energieagentur Tirol auf: www.energieagentur.tirol.

Vereinfachung durch Umsatzsteuerbefreiung

Durch die Umsatzsteuerbefreiung wurde die Photovoltaik- und Stromspeicher-Förderung stark vereinfacht. Während die Beantragung im vergangenen Jahr einem Nervenkrimi glich, fällt dieser Faktor durch die allgemeine Steuerbefreiung 2024 weg. So sind heuer Anlagen bis 35 Kilowatt-Peak (kWp) von der Umsatzsteuer befreit. Insgesamt bezahlt man also weniger als im vergangenen Jahr, denn die Förderquote fällt durch die Umsatzsteuerbefreiung deutlich höher als 2023 aus (Förderquoten 2023 ca. 10-12 Prozent). Außerdem fördert das Land Tirol mit der Wohnbauförderung, wie in der Vergangenheit jedes kWp mit max. 250 € bei Anlagen bis zu 20 kWp, somit können noch einmal bis zu 5.000 € bezogen werden. Für Anlagen über 35 kWp gibt es weiterhin die Fördermöglichkeiten des Bundes (Stichwort EAG-Zuschuss). Zusätzlich dazu gibt es seit Anfang des Jahres auch eine Förderung des Landes Tirol für Stromspeicheranlagen im Ausmaß von 150 € pro kWh Speicherkapazität. Das Maximum liegt bei 10 kWh Speicherkapazität und somit bei einer Fördersumme von 1.500 €.

> **Zu einer Erdwärmepumpe: Kosten 40.000 €**

> Basisförderung Bund: Maximalbetrag von 23.000 + 5.000 Bohrbonus = **28.000 €**

> Basisförderung Land Tirol: 25 Prozent = 10.000 + 3.000 Einmalbonus = **13.000 €**

> Förderbetrag = 41.000 €*

** Da die Gesamtförderung 100 Prozent übersteigt reduziert sich die Basisförderung des Landes Tirol in diesem Beispiel um 1.000 €*

> Damit wird eine Förderquote von **100 Prozent** erreicht.

> **Zu einer Luftwärmepumpe: Kosten 25.000 €**

> Basisförderung Bund: Maximalbetrag von **16.000 €**

> Basisförderung Land Tirol: 25 Prozent = 6.250 + 3.000 Einmalbonus = **9.250 €**

> Förderbetrag = 25.250 €*

** Da die Gesamtförderung 100 Prozent übersteigt reduziert sich die Basisförderung des Landes Tirol in diesem Beispiel um 250 €*

> Damit wird eine Förderquote von **100 Prozent** erreicht.

> **Zu einer Pelletsheizung: Kosten 36.000 €**

> Basisförderung Land Tirol: 25 Prozent = 9.000 + 3.000 Einmalbonus = **12.000 €**

> Basisförderung Bund: Maximalbetrag von **18.000 €**

> Restinvestition: 6.000 €

> Damit wird eine Förderquote von **83 Prozent**, umgerechnet 30.000 € erreicht.

Wie viel kann jetzt konkret eingespart werden?

Wie viel im Einzelfall gespart werden kann, zeigen einige konkrete Beispiele. Hierbei handelt es sich um fiktive Rechenbeispiele, die exakten Investitionskosten und Förderbeträge hängen von den individuellen Begebenheiten ab. Bei einem Einfamilienhaus mit alter Öl- oder Gasheizung kann so bei einem Tausch:

Die richtige Beratung

Im Rahmen der Energieberatung unterstützt die Energieagentur Tirol dabei, die passende Förderung zu finden. Einen Überblick über das Beratungsangebot der Energieagentur sowie die Anmeldung zur Beratung erfolgt einfach und schnell über die Webseite: private.energieagentur.tirol

Rückfragen bei:

Energieagentur Tirol
+43 512 5899 13
office@energieagentur.tirol

Mit freundlichen Grüßen:

Der Bürgermeister:

(Markus Baumann)